

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIV, Nummer 373, am 22.12.1999, im Studienjahr 1999/00.

373. Verordnung des Rektors über die Einrichtung von Dekanaten

Gemäß § 76 Abs. 5 UOG 93 werden an allen an der Universität Wien eingerichteten Fakultäten Dekanate zur Unterstützung des Dekans, des Studiendekans, des Fakultätskollegiums, der Studienkommissionen und deren Vorsitzenden sowie der Berufungs- und Habilitationskommissionen errichtet. Der Dekan ist der Dienstvorgesetzte des Dekanatsdirektors.

Der Rektor:
W i n c k l e r